

RS Lvwg 2018/11/20 LVwG-AV-634/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2018

Rechtssatznummer

5

Entscheidungsdatum

20.11.2018

Norm

WRG 1959 §9

WRG 1959 §103 Abs1

WRG 1959 §121 Abs1

WRG 1959 §138 Abs2

AVG 1991 §13 Abs7

AVG 1991 §13 Abs8

Rechtssatz

Wenn aus der Erklärung der Antragstellerin eindeutig hervorgeht, dass am ursprünglichen Bewilligungsantrag nicht mehr festgehalten wird, kann dies nur als Zurückziehung des ursprünglichen Antrages (in Verbindung mit der Äußerung der Absicht einer späteren Einreichung mit noch zu definierendem Inhalt) verstanden werden [hier: Äußerung der Antragstellerin, den Bewilligungsantrag im Sinne der Ausführungen des Amtssachverständigen abändern zu wollen und Ersuchen einer Frist zur Vorlage von Projektunterlagen].

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Projektgenehmigungsverfahren; Überprüfungsverfahren; Projektänderung; Zurückziehung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.634.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at